



HUNZENSCHWIL

Wasserreglement

Beschluss	15. Juni 2007
gültig ab	23. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
II.	Leitungsnetz.....	4
III.	Löschwesen	6
IV.	Hausanschluss	7
V.	Hausinstallationen	9
VI.	Wasserzähler	11
VII.	Bezugsverhältnis zwischen Liegenschaftseigentümer oder Abonnent und WV	12
VIII.	Bewilligungsverfahren	15
IX.	Rechtsschutz und Vollzug	16
X.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17

Der Gemeinderat Hunzenschwil beschliesst, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993, Stand 31. Dezember 2006, nachstehendes

Wasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlage der Einwohnergemeinde Hunzenschwil (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Hunzenschwil (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Liegenschaftseigentümern.

§ 2

Allgemeines

¹In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Rechtsform, Aufsicht

¹Die WV ist eine unselbständige, öffentliche Anstalt der Gemeinde mit eigener Rechnungsführung, die unter der Aufsicht und der Verantwortung des Gemeinderates steht und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben wird.

²Der Gemeinderat beauftragt die Technische Kommission, die anfallenden Geschäfte vorzubehandeln und der Behörde Antrag zustellen.

§ 4

*Übergeordnetes
Recht*

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 5

*Technische
Vorschriften*

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werksanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 6

Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters sowie des Pumpenwarts werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 7

Aufgaben der WV

¹Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

²Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 8

Anlagen

¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Hauptleitungsnetz, Hydranten und öffentliche Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

²Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 9

Wasserbeschaffung Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Vorwiegend erfolgt die Lieferung für die WV jedoch durch die Einwohnergemeinde Rapperswil. Rechtliche Grundlage für den Wasserbezug ist der Wasserliefervertrag. Der Gemeinderat kann, sofern erforderlich, mit weiteren Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 10

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassung scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 11

Finanzierung ¹Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- Abgaben der Abonnenten
- Subventionen Dritter
- Abgeltungsentschädigungen
- Allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde

²Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

Abgaben ³Für den Gebührenteil, die Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und Benützungsgebühren, gelten die Bestimmungen gemäss separatem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 5. Dezember 2003.

§ 12

Ausnahmen Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härtefällen führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

II. Leitungsnetz

§ 13

Erstellung

¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen ab NW 100 mm sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne von § 156 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau von Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

³Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein. Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist.

⁴Der Erdungsfrage ist besondere Beachtung zu schenken. Gemäss Richtlinien des SVGW hat die Überdeckung der Wasserleitungen, auch der Hauszuleitung, mindestens 1.30 m zu betragen; max. Überdeckung 2.00 m. Der Eigentümer, der aus topographischen Gründen eine Ausnahme beansprucht, hat für sich und seine Rechtsnachfolger die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die am öffentlichen Leitungsnetz oder öffentlichen oder privatem Grundeigentum resp. Eigentum entstehen könnten.

⁵Die Gemeinde erstellt auf ihre Kosten einen Leitungskataster. Hausanschlüsse werden durch ein durch den Gemeinderat beauftragtes Büro zu Lasten des Leitungseigentümers eingemessen.

⁶Als gesicherte Leitungsvermessung gilt nur die bei offenem Graben erfolgte Aufnahme. Die Gemeinde und der Ersteller des Leitungskatasters können bei einer Fehlortung oder mangelhaftem Einmessen Dritter keine Verantwortung übernehmen. Der Bauherr ist verpflichtet der Gemeinde mitzuteilen, wann die Leitung eingemessen werden kann. Falls die Meldung nicht erfolgt, werden die Leitungen auf Kosten des Eigentümers geortet.

§ 14

- Öffentlicher / Privater Grund* ¹Hauptleitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen dieser Leitung privater Grund in Anspruch genommen werden, haben die betreffenden Grundeigentümer unentgeltlich Durchleitungsrechte, sowie das Recht zur Aufstellung von Hydranten, Schiebern, Schächten und Tafeln einzuräumen. Kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 und § 131 BauG und § 132 BauG).
- Verlegung* ²Die Kostentragung der Verlegung von öffentlichen Leitungen, Hydranten, usw. richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. (ZGB Art. 691 und folgende)

§ 15

- Erweiterung* ¹Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.
- Ausserhalb Baugebiet* ²Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 16

- Finanzierung durch Private* ¹Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993), Stand 31. Dezember 2006.
- ²Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WV zu überführen.
- ³Für Beschlussfassung, Kostentragung und Kostenverteilung gelten die Bestimmungen gemäss separatem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 5. Dezember 2003.
- ⁴Der Gemeinderat kann aufgrund des rechtskräftigen Beitragsplanes während den Bauarbeiten von den Grundeigentümern Teilzahlungen nach Massgabe des Baufortschrittes verlangen und nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen berechnen.

III. Löschwesen

§ 17

Löscheinrichtungen ¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

²Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden.

§ 18

Unterhalt der Hydranten Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

§ 19

Zusätzliche Löscheinrichtungen Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf eigene Kosten des Liegenschaftseigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

§ 20

Löschreserve Die WV hat für die stete Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen Löschwasserreserve sowie für deren sofortige Freigabe im Brandfall zu sorgen.

§ 21

Zustand der Hydrantenanlage Die gesamte Hydrantenanlage hat stets in gutem und betriebsbereitem Zustand zu sein. Alle Hydranten sind mindestens jährlich (Frühling oder Herbst) auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Hydranten, Schieber und Schieberrahmen sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein.

IV. Hausanschluss

§ 22

Erstellung

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

²Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitungen, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtung.

³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines oder mehrerer Verträge. Für die Dienstbarkeit wird ein Grundbucheintrag gemäss ZGB Art. 691 empfohlen.

⁴Die Eigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber sind im Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten verpflichtet, unmittelbar bei der Hauptleitung einen Hausabsperrschieber einzubauen.

⁵Die lichte Weite der Zuleitung muss mindestens NW 40 mm betragen. Folgende Anschlüsse an die Hauptleitung sind möglich:

- a) Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Schieber (z.B. UNI-1)
- b) Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe
- c) Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm

⁶Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:

- a) Duktiler Guss mit einem elektrischen Isolierstück bei der Hauseinführung
- b) PE, Nenndruck mindestens 16 bar
- c) Andere Materialien sind durch den Gemeinderat bewilligen zu lassen

⁷Beim Stilllegen von Hauszuleitungen muss das T-Stück in der Hauptleitung auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

§ 23

Kostentragung

¹Der Hausanschluss bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber, sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Abonnenten durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen. Er verbleibt im Eigentum der Liegenschaftseigentümer mit Ausnahme des Wasserzählers.

²Industrie-Wasserzähler sind durch den Abonnenten anzuschaffen und zu unterhalten. Sie bleiben in seinem Eigentum.

³Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Liegenschaftseigentümer verfügen.

⁴Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauptzuleitung verfügen.

§ 24

Unterhalt

¹Hauszuleitungen einschliesslich Schieber und Anschluss-T-Stück in der Hauptleitung stehen im Eigentum des Abonnenten und sind auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Die unentgeltliche Kontrolle erfolgt durch die Wasserversorgung Hunzenschwil.

²Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss-T an die Hauptleitung, Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden und auf Kosten des Abonnenten reparieren zu lassen. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten.

³Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten des Liegenschaftseigentümers die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

⁴Leitungsumlegungen müssen durch den Eigentümer neu eingemessen werden.

§ 25

Schieber

¹Die Schieber der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

²Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 26

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

V. Hausinstallationen

§ 27

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 28

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Liegenschaftseigentümer.

§ 29

Installations- Ausführung

¹Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Für die Ausführung gelten die Richtlinien des SVGW.

²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 30

Einrichtungen

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Dies kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern erfordern.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 31

Kontrolle

¹Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen (bis und mit Wasserzähler) aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Leitsätzen des Suissetec (ehemals SVGW). Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für die erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 32

Betrieb und Unterhalt

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

VI. Wasserzähler

§ 33

Einbau

¹Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wassermessers. Der Wassermesser wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumarbeiten verursachte Zeitversäumnisse der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 34

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über separat installierte Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 35

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 36

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder der Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 37

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 38

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

VII. Bezugsverhältnis zwischen Liegenschaftseigentümer oder Abonnent und WV

§ 39

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 40

Wasserbezug

¹Die Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.

³Der Wasserbezug kann vom Liegenschaftseigentümer mit einer einmonatigen Frist auf jedes Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 41

*Unterbrechung
Wasserabgabe;
Haftung*

¹Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe verursacht durch Wassermangel, Arbeiten an Anlagen, Betriebsstörungen oder anderen Gründen höherer Gewalt, berechtigt die Wasserbezügler zu keinerlei Entschädigungen.

²Voraussehbare längere Unterbrüche von Wasserlieferung sind den Wasserbezüglern rechtzeitig bekannt zu geben. Bei Wassermangel erlässt der Gemeinderat die nötigen einschränkenden Bestimmungen.

§ 42

Haftung

¹Der Liegenschaftseigentümer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 43

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 44

*Wasserbezug ohne
Bewilligung*

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 45

*Besondere
Bewilligung*

¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 46

*Wasserbeschaffen-
heit*

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an den Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss Richtlinien des Suissetec und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben dem Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzung des Wasserzinses.

§ 47

Wasserverwendung

¹Mit dem Wasser ist haushälterisch umzugehen.

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an den Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 48

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 49

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshahnen und Hydranten ausser in Brandfällen
- c) Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt und mit Busse belegt.

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 50

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Änderung oder Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt
- c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 51

Planunterlagen

¹Als Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch zur Aufbruchbewilligung mit den notwendigen Plänen einzureichen.

³Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴Die Gebühren für die Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO).

⁵Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

IX. Rechtsschutz und Vollzug

§ 52

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 53

Strafbestimmungen

¹Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

²Bei Verschwendung von Wasser oder widerrechtlichem Wasserbezug kann der Gemeinderat auf Antrag der WV, allenfalls nach vorausgegangener Mahnung, die Wasserabgabe einschränken.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 55

Revision

Das Wasserreglement kann durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 56

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement der Gemeinde Hunzenschwil vom 9. Dezember 1992 aufgehoben.

Dieses Reglement ist durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2007 genehmigt worden und tritt nach Ablauf der Referendumsfrist am 23. Juli 2007 in Kraft.

GEMEINDERAT HUNZENSCHWIL

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Franz Bitterli

Colette Hauri

